

# RS Vwgh 2019/8/8 Ro 2017/04/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §363 Abs4

GewO 1994 §363 Abs4 idF 2015/I/018

GewO 1994 §365 idF 2015/I/018

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begründet die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis - soweit dies nicht bereits durch die Anmeldung erfolgt ist - das Recht, das Gewerbe bis zur Rechtskraft eines allfälligen Lösungsbescheides nach § 363 Abs. 4 GewO 1994 auszuüben. Bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides, mit dem die Lösungs einer Gewerbeberechtigung aus dem Gewerbeverzeichnis durch die Oberbehörde verfügt wird, ist die Gewerbebehörde demnach an bestehende Eintragungen gebunden (vgl. VwGH 26.9.2005, 2004/04/0002, VwSlg 16721 A/2005; sowie Pöschl, System der Gewerbeordnung (2016) Rz. 231, N. Raschauer, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg.), GewO § 363 Rz. 44, und Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3 (2011) § 363 Rz. 14). Daran hat auch die mit der Novelle BGBl. I Nr. 18/2015 erfolgte technische Systemumstellung vom Gewerbeverzeichnis auf das Gewerbeinformationssystem Austria - GISA (§ 365 GewO 1994) nichts geändert, weil diese keine materielle Änderung des § 363 Abs. 4 GewO 1994 bewirkte (vgl. VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0119).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017040014.J01

## Im RIS seit

11.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>